

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0467/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 12.10.2006

Amt: Stadtreinigungs- und Fuhramt
 Aktenzeichen/Telefon: 70 -20 00 Dr. Ha/ Tel. 1640
 Verfasser/-in:

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.11.2006	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr	05.12.2006	Vorberatung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	11.12.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2006	Entscheidung

Betreff:

8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 16.11.1981 - Antrag des Magistrats vom 20.11.2006 -

Antrag:

Der anliegende Entwurf der 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen.

Begründung:

1. Anpassung des § 13 der Giessener Abfallsatzung für Abfälle aus Gewerbebetrieben an die Abfallgebührensatzung des LK Gießen

Der § 13 „Bemessung des Abfallgefäßraumes“ der Giessener Abfallsatzung soll im Abs. 5 für Abfälle aus Gewerbebetrieben an die Abfallgebühren-satzung des LK

Gießen angepasst werden, so wie es auch die Gewerbeabfallverordnung im § 7 Satz 4 fordert. Damit erhalten die Gießener Gewerbebetriebe u. a. nochmals eine Vergünstigung, da das Mindestvolumen für Restmüll von 10 Liter auf 7,5 Liter je Einwohnergleichwert abgesenkt werden kann.

2. Anpassung und Streichung von Abfallbehälternormen im § 14 „Abfall-behälter“

Im § 14 'Abfallbehälter' sollen im Abs. 1 fehlende Abfallbehältergrößen ergänzt werden.

Ferner soll der Abs. 3 gestrichen werden, da keine 50-Liter-Abfallbehälter mehr existieren.

Auch soll das zulässige Gesamtgewicht aufgrund bisher nicht aufgeführter Frontladerbehälter und der Vielzahl von Absetz- und Abrollkipperbehältern neu geregelt werden. Dabei gilt, dass das zulässige Gesamtgewicht einerseits abhängig von der behälterspezifischen Bauartzulassung ist und andererseits von der Nutzlast des Transportfahrzeuges.

3. Konkretisierung des § 20 'Bemessungsgrundlage für die Gebühren'

Der § 20 'Bemessungsgrundlage für die Gebühren' soll angepasst werden, da die frühere volumenbezogene Bemessungsgrundlage nicht mehr gilt, sondern die gewichtsmäßige Grundlage. Denn der Landkreis Gießen rechnet den Restabfall der Stadt Gießen nach Gewicht ab.

Für Restmüllbehälter bis 240 Liter soll deshalb gelten, dass maximal 130 kg Restmüll je 1.000 Liter Restmüllvolumen enthalten sein dürfen. Ein 240 Liter Restmüllbehälter darf dann nur noch 41,2 kg Restmüll enthalten (31,2 kg plus 10 kg Wiegetoleranz). Kleinere Abfallbehälter bis 240 Liter werden erfahrungsgemäß deutlich stärker verdichtet als größere Abfallbehälter ab 1.100 Liter. Für Restmüllbehälter über 240 Liter sollen deshalb je 1000 Liter Restmüllvolumen maximal 100 kg Restmüll enthalten sein dürfen.

4. Anpassung des § 21 „Benutzungsgebühr“ an nachteilige Entwicklungen

Abs. 1 soll auch an den § 20 angepasst werden. Danach ist der Gebührenmaßstab für 120 Liter bis 1.100 Liter-Restmüllbehälter nicht nur das auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen, sondern ab 2007 auch die Restmüllgewichte nach § 20. In der abfallwirtschaftlichen Praxis können damit Restmüllbehälter, die zu schwer sind, auch kostenmäßig belastet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass kleinere Restmüllbehälter i. d. R. den gestellten Anforderungen genügen.

Viel bedeutender ist diese Anpassung für Restmüllgroßbehälter. Durch Aktivitäten von Abfall-Beratungsgesellschaften hat es in den letzten beiden Jahren größere Einnahmeverluste vor allem bei Großcontainern von Wohnbaugesellschaften gegeben. Durch Abfall-Vorsortierung und Verdichtung haben sich die Gewichte in den Großcontainern teilweise verdoppelt. Da gleichzeitig die regelmäßige Abfuhr durch eine Abfuhr auf Abruf ersetzt wurde, konnten die Behältergewichte deutlich gesteigert werden. Damit sind die Gebühreneinnahmen bei Restmüll-Großbehältern

längst nicht mehr kostendeckend, zumal uns der LK Gießen nicht das Volumen, sondern das Abfallgewicht in Rechnung stellt.

Eine einseitige Gebührenerhöhung bei Großcontainern würde die Bürger benachteiligen, die ohne Vorsortierung und Verdichtung ihren Abfall entsorgen, deshalb sollen die Gewichte für die Großcontainer auf 100 kg Restmüll pro 1.000 Liter Behältervolumen begrenzt werden. Diese Größenordnung ist aufgrund unserer Wiegeergebnisse und aufgrund der Kostenrechnung realistisch, da die Gewichte in „unbehandelten“ Großcontainern im Regelfall darunter liegen. Seit 2001 werden alle Großcontainer mit unserem Umleerfahrzeug mittels Gabelverwiegung gewogen, damit liegen eine Vielzahl von Wiegeergebnissen vor.

Übermengen, die über dem jeweiligen Kalkulationsgewicht nach § 20 liegen, sollen mit 250 € je Tonne berechnet werden, d. h. je 10 kg mit 2,50 € (Abs. 6 Nr. 1). Die 250 € je Tonne Restmüll ergeben sich aus den Gebührenanforderungen des LK Gießen. In dieser Restmüllgebühr ist auch die Entsorgung für Sondermüll, Sperrmüll, Anlagen-, Personal- und sonstigen Kosten des LK Gießen enthalten.

Bei dem häufig aufgestellten 5 m³-Container ist mit 500 kg Restmüll das kalkulierte Höchstgewicht erreicht; ab 510 kg wird die Übermenge extra gerechnet.

Die unregelmäßig geleerten Restmüll-Umleerbehälter im Absatz 5 erzeugen aufgrund der zusätzlichen Fahrtstrecke und Fahrzeit höhere Kosten als die regelmäßig geleerten Umleerbehälter, die tourenmäßig nacheinander abgefahren werden.

Die Kosten für den Transport von Absetzkipper- und Abrollkipperbehältern sollen angepasst werden; sie sind seit Jahren auf dem gleichen Stand. Die neuen Gebühren wurden aufgrund unserer Kostenrechnung veranschlagt (Abs. 5 d) und 5e)). Auch wurde der Mehraufwand für die Erstgestaltung von Absetzkipper- und Abrollkipperbehältern bislang noch nicht berechnet, obwohl dadurch Mehrkosten anfallen (Abs. 6 Nr. 2).

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

Anlagen:

Anlage 1: Achte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen

Anlage 2: Synoptische Darstellung der Satzungsänderung

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

Beschluss

vom
TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

vom
TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift